

Satzung der
Studierendenschaft der
Hochschule für Musik und Tanz Köln

Stand: 22.05.2017

Inhaltsübersicht

Teil I – Die Studierendenschaft.....	3
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung.....	3
§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft.....	3
§ 3 Organe der Studierendenschaft.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft.....	3
Teil II – Das Studierendenparlament (SP).....	4
§ 5 Aufgaben des SP.....	4
§ 6 Zusammensetzung und Wahlgrundsätze des SP.....	5
§ 7 Amtszeit von SP-Mitgliedern.....	5
§ 8 Ausscheiden und Nachrücken von SP-Mitgliedern.....	5
§ 9 Stellung und Pflichten der SP-Mitglieder.....	5
§ 10 Beschlüsse und Wahlen im SP.....	6
§ 11 Öffentlichkeit von SP-Sitzungen und Sitzungsprotokollen.....	6
§ 12 Haushaltsausschuss.....	6
§ 13 Härtefallausschuss.....	7
§ 14 weitere SP-Ausschüsse.....	7
§ 15 Auflösung des SP.....	7
Teil III – Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).....	7
§ 16 Funktion des AStA.....	7
§ 17 Zusammensetzung und Amtszeit des AStA.....	7
§ 18 Wahl des AStA.....	8
§ 19 Aufgaben des AStA.....	8
§ 20 Rücktritt von AStA-Mitgliedern und konstruktives Misstrauensvotum.....	9
§ 21 Geschäftsordnung des AStA.....	9
Teil IV - Die Studentischen Standortvertretungen (SSV).....	9
§ 22 Funktion der SSV.....	9
§ 23 Zusammensetzung und Amtszeit der SSV.....	9
§ 24 Wahl der SSV.....	10
§ 25 Aufgaben der SSV und Beschlussfassung.....	10
§ 26 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der SSV.....	10
§ 27 Mittelzuweisung der SSV.....	10
Teil V – Finanzen.....	11
§ 28 Vermögen der Studierendenschaft.....	11
§ 29 Bewirtschaftung des Vermögens der Studierendenschaft.....	11
§ 30 Semesterbeiträge.....	11
§ 31 Haushaltsjahr.....	11
§ 32 Haushaltsplan.....	11
Teil VI – Ergänzungs- und Schlussbestimmungen.....	12
§ 33 Weitere Ordnungen.....	12
§ 34 Veröffentlichung.....	12
§ 35 Satzungsänderung.....	12
§ 36 Inkrafttreten.....	13

Teil I – Die Studierendenschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Alle immatrikulierten Studierenden an der Hochschule für Musik und Tanz Köln (HfMT Köln) bilden deren Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.
- (3) Sie verwaltet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und dieser Satzung ihre Angelegenheiten selbst.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und der Studierendenwerke folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder nach Maßgabe des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG),
 - b) Wahrnehmung der hochschul- und wissenschaftspolitischen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen in Hochschule und Gesellschaft,
 - c) Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 - d) Wahrnehmung der fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 - e) Unterstützung der kulturellen, künstlerischen und sportlichen Interessen ihrer Mitglieder,
 - f) Pflege der überörtlichen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Die Studierendenschaft unterstützt auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein ihrer Mitglieder und die Bereitschaft zur Toleranz.

§ 3 Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft der HfMT Köln gemäß § 45 Abs. 5 KunstHG sind:
 - a) Das Studierendenparlament (SP),
 - b) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).
- (2) Eine Mitgliedschaft in beiden Organen zur selben Legislaturperiode ist nicht möglich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft nach § 1 Abs. 1 hat aktives und passives Wahlrecht zu den studentischen Gremien entsprechend der Wahlordnung der Studierendenschaft der HfMT Köln.

- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen an das Studierendenparlament (SP) oder den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) zu richten. Sie sind innerhalb von vier Wochen von diesen schriftlich zu beantworten.
- (3) Gruppen von mindestens zehn Mitgliedern der Studierendenschaft haben das Recht, schriftliche Anträge an das SP zu stellen. Der Antrag muss in der folgenden Sitzung des SP behandelt und schriftlich beschieden werden.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung (gemäß § 49 Abs. 1 Satz 3 KunstHG).
- (5) Schriftliche Urabstimmungen unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft sind möglich (gemäß § 45 Abs. 5 Satz 3 KunstHG). Das SP hat eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder der Studierendenschaft eines Standortes die Urabstimmung schriftlich beim SP-Vorsitz verlangt haben. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit absoluter Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 % der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben. Auf Urabstimmungen findet die Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechende Anwendung.

Nicht Gegenstand der Urabstimmung können sein:

- a) Wahl oder Abwahl des AStA,
 - b) Auflösung und Neuwahl des SP,
 - c) sonstige personelle Entscheidungen,
 - d) Finanzangelegenheiten,
 - e) Änderungen der Satzung oder der GO des SP.
- (6) Diese Satzung sowie die weiteren veröffentlichten Ordnungen der Studierendenschaft sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

Teil II – Das Studierendenparlament (SP)

§ 5 Aufgaben des SP

- (1) Das SP ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Es hat folgende Aufgaben:
 - a) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen,
 - b) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft Beschlüsse zu fassen,
 - c) die Satzung der Studierendenschaft sowie mögliche spätere Änderungen zu beschließen,
 - d) ergänzende Ordnungen und insbesondere die Beitragsordnung, die Wahlordnung, die Härtefallordnung und die Geschäftsordnungen von SP und AStA sowie mögliche spätere Änderungen zu beschließen,
 - e) den Haushaltsplan festzustellen sowie seine Ausführung zu kontrollieren,
 - f) die Referierenden des AStA sowie den Vorsitz und dessen Stellvertretung zu wählen,

- g) über die Entlastung der Mitglieder des AStA zu entscheiden,
- h) die nötigen Ausschüsse einzurichten und deren Mitglieder festzulegen,
- i) die Vertretung der Studierendenschaft in sonstigen, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührenden Einrichtungen und Gremien zu wählen bzw. zu nominieren, sofern dem nicht andere Bestimmungen vorstehen.

§ 6 Zusammensetzung und Wahlgrundsätze des SP

- (1) Das SP muss aus mindestens 9 und kann aus höchstens 26 Mitgliedern bestehen. Davon müssen mindestens 9 und maximal 20 Studierende aus dem Wahlkreis Köln stammen und jeweils maximal 3 Studierende aus den Wahlkreisen der Standorte Wuppertal und Aachen.
- (2) Das SP wählt aus seinen Reihen einen Vorsitz, dessen Stellvertretung sowie zwei Schriftführende.
- (3) Das SP wird von der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (4) Die Wahl vollzieht sich nach den Grundsätzen der Personenwahl (Mehrheitswahl).
- (5) Die Mitglieder des SP gehören dem SP für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese beträgt grundsätzlich ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Das Mandat im SP ist nicht übertragbar.
- (7) Studierende aller Fachbereiche sollten vertreten sein.
- (8) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 7 Amtszeit von SP-Mitgliedern

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des neuen SP beginnt mit dem Tag der konstituierenden Sitzung.
- (2) Die Amtszeit des alten SP endet am vorangehenden Tag.

§ 8 Ausscheiden und Nachrücken von SP-Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Parlament aus:
 - a) durch Niederlegung seines Mandats im SP,
 - b) durch Exmatrikulation,
 - c) durch zweimaliges, unentschuldigtes Nichterscheinen bei Sitzungen innerhalb einer Legislaturperiode,
 - d) durch Tod.
- (2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 9 Stellung und Pflichten der SP-Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des SP vertreten die gesamte Studierendenschaft.

- (2) Die Mitglieder des SP sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Die Mitglieder des SP sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Aufwandsentschädigungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (4) Das SP gibt sich eine Geschäftsordnung, die für alle Mitglieder bindend ist.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen im SP

- (1) Stimmrecht haben nur die Mitglieder des SP.
- (2) Beschlüsse und Wahlen bedürfen einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SP, soweit diese Satzung, ihre Ergänzungsordnungen und andere Bestimmungen nichts anderes bestimmen.
- (3) Die Beschlussfähigkeit des SP ist an die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des SP gebunden.
- (4) Über die Sitzungen des SP werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Das Protokoll muss den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (5) Beschlüsse des SP sind im Protokoll niederzulegen. Das Protokoll wird von der oder dem Schriftführenden erstellt und unterschrieben.

§ 11 Öffentlichkeit von SP-Sitzungen und Sitzungsprotokollen

- (1) SP-Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Zur Wahrung der Interessen persönlich Betroffener kann auf Antrag die Öffentlichkeit von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind öffentlich.

§ 12 Haushaltsausschuss

- (1) Der Haushaltsausschuss ist als ein ständiger Ausschuss des SP einzurichten.
- (2) Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Alle Mitglieder müssen dem SP angehören.
- (3) Der Haushaltsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Stellungnahme zum Haushaltsplan,
 - b) Stellungnahme zu finanzwirksamen Anträgen auf Unterstützung von Mitgliedern der Studierendenschaft,
 - c) Stellungnahme zum Rechnungsergebnis zur Entlastung des AStA.
- (4) Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist vom Finanzreferat des AStA jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben.
- (5) Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem AStA und dem SP mitzuteilen.

§ 13 Härtefallausschuss

- (1) Der Härtefallausschuss ist als ein ständiger Ausschuss des SP einzurichten.
- (2) Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Alle Mitglieder müssen dem SP angehören.
- (3) Der Härtefallausschuss entscheidet über Anträge von Studierenden auf Erstattung der Beiträge für die Semestertickets der Verkehrsbetriebe und -verbände am jeweiligen Standort.
- (4) Das SP beschließt eine Härtefallordnung, aus der die Aufgaben und Vorgehensweisen der Mitglieder des Härtefallausschusses hervorgehen.

§ 14 weitere SP-Ausschüsse

- (1) Das SP kann zusätzlich zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit weitere Ausschüsse einrichten. In jedem Ausschuss sollten Mitglieder möglichst vieler Fachbereiche vertreten sein.
- (2) Alle Mitglieder der Studierendenschaft sind dazu berechtigt, diesen weiteren Ausschüssen des SP anzugehören.

§ 15 Auflösung des SP

- (1) Der Vorsitz des SP muss das SP auflösen, wenn:
 - a) das SP dies mit zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder beschließt,
 - b) in den ersten fünf Vorlesungswochen nach der SP-Wahl keine beschlussfähige konstituierende Sitzung zustande kommt.
- (2) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

Teil III – Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 16 Funktion des AStA

- (1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft als ausführendes Organ und führt ihre laufenden Geschäfte.
- (2) Der AStA ist dem SP gegenüber rechenschaftspflichtig und an seine Beschlüsse gebunden.
- (3) Alle Mitglieder des AStA müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sein.
- (4) Die Mitglieder des AStA arbeiten ehrenamtlich. Es dürfen aber im Rahmen dieses Ehrenamtes symbolische Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

§ 17 Zusammensetzung und Amtszeit des AStA

- (1) Der AStA wird vom SP gewählt und besteht aus maximal zwölf Referierenden, mindestens jedoch aus einer oder einem Finanzreferierenden, einer oder einem Referierenden der Tanzabteilung und zwei weiteren Referierenden.

- (2) Aus dem Kreis der Referierenden wird vom SP ein Vorsitz sowie dessen Stellvertretung gewählt. Ausgenommen von dieser Wahl ist das Finanzreferat. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (3) Der Vorsitz, dessen Stellvertretung und das Finanzreferat bilden gemeinsam den Vorstand.
- (4) Weitere Vorgaben zur Zusammensetzung des AStA können durch seine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (5) Die Amtszeit des AStA beträgt in der Regel ein Jahr. Sie beginnt am Tag nach der konstituierenden Sitzung und geht bis zum Tag der nächsten konstituierenden Sitzung.
- (6) Die Wiederwahl von Referierenden ist möglich.
- (7) Mandate des AStA sind nicht übertragbar.

§ 18 Wahl des AStA

- (1) In der konstituierenden Sitzung wählt das SP den AStA.
- (2) Gewählt werden kann jedes Mitglied der Studierendenschaft gemäß § 1 Abs. 1.
- (3) Gewählt ist, wer die Stimmen der absoluten Mehrheit der anwesenden SP-Mitglieder auf sich vereinigt.
- (4) Besteht der AStA aus weniger als zwölf Studierenden, sind personelle Erweiterungen des AStA und dadurch nötig gewordene spätere Wahlen möglich.
- (5) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 19 Aufgaben des AStA

- (1) Der Vorsitz des AStA regelt entsprechend der Geschäftsordnung des AStA mit Zustimmung des SP die festgelegten Zuständigkeiten der Referierenden sowie den Geschäftsbetrieb des AStA.
- (2) Der Vorsitz des AStA hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des SP und des AStA zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so muss das Rektorat unterrichtet werden.
- (3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referierenden ihre Aufgabe in eigener Verantwortung wahr.
- (4) In den Sitzungen des SP ist der Vorsitz des AStA dem SP zur Auskunft über die laufende Arbeit des AStA verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder des AStA sind verpflichtet, dem SP, seinen Ausschüssen und seinen Mitgliedern auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben.
- (6) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorsitz und mindestens einem weiteren Mitglied des AStA zu unterzeichnen.

§ 20 Rücktritt von AStA-Mitgliedern und konstruktives Misstrauensvotum

- (1) Die Mitglieder des AStA können jederzeit zurücktreten, sie sind jedoch verpflichtet, in geeigneter Weise eine Übergabe durchzuführen. Näheres kann in der Geschäftsordnung des AStA geregelt werden.
- (2) Ist ein Weiterführen der Geschäfte beispielsweise wegen Krankheit nicht möglich, so übernimmt der AStA-Vorstand die Arbeit des zurückgetretenen AStA-Mitglieds kommissarisch und überträgt sie gegebenenfalls auf andere Referierenden.
- (3) Die Wahl der Nachfolge hat auf einer sofort einzuberufenen SP-Sitzung zu erfolgen und ist innerhalb der Ladungsfrist hochschulöffentlich auszuschreiben.
- (4) Der Rücktritt kann mündlich in einer SP-Sitzung erklärt werden, muss aber im Anschluss an diese Sitzung schriftlich beim Vorsitz des SP bestätigt werden.
- (5) Die Abwahl einzelner Mitglieder des AStA oder des gesamten AStA ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SP möglich. Auf das Misstrauensvotum findet die Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechende Anwendung.
- (6) Für die Nachfolge eines durch Exmatrikulation oder Tod ausgeschiedenen AStA-Mitglieds gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Rücktritt.

§ 21 Geschäftsordnung des AStA

- (1) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Beschluss und Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SP.

Teil IV - Die Studentischen Standortvertretungen (SSV)

§ 22 Funktion der SSV

Die Studentischen Standortvertretungen sind die Vertretungen der Studierendenschaft der jeweiligen Standorte Aachen und Wuppertal und vertreten deren Interessen gegenüber den weiteren Gremien studentischer Selbstverwaltung sowie gegenüber den Gremien und der Leitung des Standorts. Die Außenvertretung der Studierendenschaft obliegt ausschließlich dem AStA.

§ 23 Zusammensetzung und Amtszeit der SSV

- (1) Die Amtszeit der SSV beträgt in der Regel ein Jahr. Die Wahlen werden als verbundene Wahlen mit den Wahlen zum SP durchgeführt. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (2) Die Mitglieder der SSV wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung.

- (3) Bis zur Wahl einer Nachfolge-SSV führt die bisherige SSV die Geschäfte kommissarisch.
- (4) Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Mandate der SSV sind nicht übertragbar.
- (6) Alle Mitglieder der SSV müssen voll geschäftsfähig im Sinne des BGB sein.

§ 24 Wahl der SSV

Die SSV werden im jeweiligen Standort gewählt. Je Standort werden mindestens zwei und höchstens fünf SSV-Mitglieder gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 25 Aufgaben der SSV und Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitz der SSV hat die Mitglieder der SSV während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzurufen.
- (2) Auf Anfrage eines Mitglieds des Standortes ist die SSV auskunftspflichtig.
- (3) Die jeweilige SSV gilt als beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen der SSV sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.
- (4) Beschlüsse der SSV bedürfen einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung oder andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (5) Die Beschlüsse der SSV sind im Protokoll der Sitzung festzuhalten. Die Protokolle sind standortöffentlich innerhalb einer Woche auszuhängen und dem AStA zwecks Archivierung zukommen zu lassen.

§ 26 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der SSV

- (1) Ein Mitglied scheidet aus der SSV aus:
 - a) durch Niederlegung seines Mandats in der SSV,
 - b) durch Exmatrikulation,
 - c) durch dreimaliges unentschuldigtes Nichterscheinen bei Sitzungen innerhalb einer Amtsperiode,
 - d) durch Tod.
- (2) Die Wiederbesetzung freigewordener Sitze bestimmt sich nach der Wahlordnung der Studierendenschaft..
- (3) Der Vorsitz oder die Stellvertretung ist nach Rücktritt oder Ausscheiden neu zu wählen. Bis zur Neubestimmung des Vorsitzes oder der Stellvertretung bleiben die Bisherigen kommissarisch im Amt.

§ 27 Mittelzuweisung der SSV

- (1) Das Volumen der Mittel, die der jeweiligen SSV im Haushaltsplan zugewiesen werden sollen, wird nach Rücksprache mit der jeweiligen SSV veranschlagt. Das jeweilige Beitragsaufkom-

men der Standorte kann dabei als Grundlage dienen. Die Mittel werden gemäß § 3 Abs. 1 der HWVO als Selbstbewirtschaftungsmittel ausgewiesen.

- (2) Die SSV verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel selbstständig. Alle Zahlungen der SSV werden durch das Finanzreferat des AStA abgewickelt.
- (3) Rechenschaft über die Verwaltung der vom SP bewilligten und zugewiesenen Mittel für einen Standort ist vom Vorsitz der jeweiligen SSV dem SP gegenüber abzulegen.

Teil V – Finanzen

§ 28 Vermögen der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die HfMT Köln und das Land haften gemäß § 49 Abs. 1 KunstHG nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft. Konten der Studierendenschaft laufen unter dem Namen „Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Tanz Köln“. Kontoinhaber ist die Studierendenschaft; Kontobevollmächtigte sind die Mitglieder des Vorstands des AStA.

§ 29 Bewirtschaftung des Vermögens der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft bewirtschaftet ihr Vermögen und ihre laufenden Mittel selbstständig.

§ 30 Semesterbeiträge

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die vom SP zu beschließende und vom Rektorat zu genehmigende Beitragsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags enthalten. Näheres regelt die Beitragssordnung.
- (3) Das Verfügungsrecht über diese Mittel hat der AStA nach Maßgabe des Haushaltsplans.

§ 31 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.

§ 32 Haushaltsplan

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr anzugleichen. Zweckgebundene Rücklagen sind erlaubt. Zuständig für die Aufstellung ist das Finanzreferat des AStA.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dürfen nur vom SP durch einen Nachtrag zum Haushalt beschlossen werden.

- (3) Der Haushaltsplan tritt in Kraft am Tage nach seiner Veröffentlichung, frühestens jedoch am ersten Tage des Haushaltsjahres, für das er gilt.
- (4) Einmalzahlungen, die einen Betrag von 500 € übersteigen und nicht ausdrücklich im Haushaltsplan veranschlagt sind, bedürfen der Genehmigung des SP.
- (5) Das Rechnungsergebnis ist gemäß § 49 Abs. 4 KunstHG spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung des SP hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (6) Der Haushaltsplan wird aufgestellt nach Maßgabe der Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO NRW).
- (7) Der Haushaltsplan wird gemäß § 49 Abs. 3 KunstHG vom SP festgestellt und innerhalb von zwei Wochen dem Rektorat vorgelegt.

Teil VI – Ergänzungs- und Schlussbestimmungen

§ 33 Weitere Ordnungen

- (1) Zur Ergänzung dieser Satzung sind vom SP, sofern in der jeweiligen Ordnung nicht anders geregelt, mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder folgende Ergänzungsordnungen zu beschließen:
 - a) Beitragsordnung der Studierendenschaft
 - b) Wahlordnung der Studierendenschaft
 - c) Härtefallordnung
 - d) Geschäftsordnung des SP
 - e) Geschäftsordnung des AStA
- (2) Weitere Ordnungen sind, sofern in der jeweiligen Ordnung nicht anders geregelt, ebenfalls mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SP zu beschließen.

§ 34 Veröffentlichung

- (1) Die Satzung der Studierendenschaft und die weiteren Ordnungen sind in den amtlichen Bekanntmachungen der HfMT Köln bekannt zu geben.
- (2) Die Satzung und die weiteren Ordnungen müssen jederzeit öffentlich zugänglich sein.

§ 35 Satzungsänderung

- (1) Als eine Satzungsänderung ist sowohl die Änderung des Wortlautes dieser Satzung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Die Satzung kann nur auf Beschluss des SP geändert werden. Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Satzung bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat.
- (3) Eine Satzungsänderung muss auf zwei verschiedenen, möglichst aufeinanderfolgenden Sitzungen des SP behandelt werden. Sie muss mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SP beschlossen werden.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der HfMT Köln in Kraft. Dies gilt für Satzungsänderungen entsprechend.
- (2) Die bisherige Satzung der Studierendenschaft tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Köln, den 22.05.2017

für das Studierendenparlament



Lasse Lemmer
Vorsitzender des SP
der HfMT Köln

für das Rektorat

Prof. Dr. Heinz Geuen
Rektor der HfMT Köln